



## Antrag

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **V/2010/09183**  
Datum: 08.09.2010  
Bezug-Nummer.  
Kostenstelle/Unterabschnitt:  
Verfasser: Herr Johannes Krause  
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	29.09.2010	öffentlich Entscheidung
Ausschuss für Planungsangelegenheiten	09.11.2010	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten	11.11.2010	öffentlich Vorberatung

**Betreff: Antrag der SPD-Stadtratsfraktion zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Saaletal" in der kreisfreien Stadt Halle (Saale) vom 04.07.2001**

### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat möge beschließen:

Im § 6 (1), Nr. 1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Saaletal“ in der kreisfreien Stadt Halle (Saale) vom 04.07.2001 werden die Worte „in diesem Rahmen notwendigen“ gestrichen und ersetzt durch „damit verbundenen“.

gez. Johannes Krause  
Fraktionsvorsitzender

### Begründung:

Seit mehreren Jahren stellt sich für den Anglerverein Halle mit seinen mehr als 2000 Mitgliedern die Zuwegung zu den von ihm gepachteten und gepflegten Gewässern als ein besonderes Problem dar. Der Verein bewirtschaftet in Halle 32 Gewässer mit einer Gesamtfläche von 800 ha. Neben der Hege und Pflege steht dabei auch die Ausübung der Angelfischerei im Mittelpunkt.

Im Gebiet des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Saaletal“ bewirtschaftet der Anglerverein den Saalelauf im Stadtgebiet. Nach der LSG-Verordnung ist ein Befahren der entsprechenden Wege zur Erreichbarkeit der Gewässerabschnitte, aber kein Abstellen von Fahrzeugen dort möglich. Vereinsmitglieder, von denen viele im Rentenalter sind, sind damit zu Fußmärschen mit entsprechender Ausrüstung von 2 und mehr Kilometern gezwungen. Da nach einem gemeinsamen Runderlass des damaligen Landwirtschaftsministeriums und des Umweltministeriums des Landes Sachsen-Anhalt aus dem Jahr 1998 im LSG keine fischereispezifischen Einschränkungen gelten, da der Charakter der Landschaft nicht verändert wird, sollte eine entsprechende Anpassung durch die städtische Verordnung vollzogen werden.

Darüber hinaus will das jetzige Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt noch in diesem Jahr mit einer Verordnung eine Gleichbehandlung von Land- und Forstwirtschaftsverkehr mit dem Verkehr durch Fischereiberechtigte herstellen.

**Sitzung des Stadtrates am 29.09.2010**

**Antrag der SPD-Stadtratsfraktion zur Änderung der Verordnung über das  
Landschaftsschutzgebiet „Saaletal“ in der kreisfreien Stadt Halle (Saale) vom  
04.07.2001**

**Vorlagen-Nummer: V/2010/09183**

**TOP: 7.4**

Antwort der Verwaltung:

Ein Beschluss des Stadtrats über die Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Saaletal“ ist aus formalrechtlichen Gründen nicht möglich, da der Stadtrat für einen solchen Beschluss nicht zuständig ist. Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Saaletal“ wird gemäß § 39 (1) des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt durch die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Halle, die hier im übertragenen Wirkungsbereich tätig wird, festgesetzt. Eine Mitwirkung des Stadtrats am Erlass der Verordnung ist im Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt nicht vorgesehen.

Unabhängig davon wurde der Hallesche Anglerverein am Änderungsverfahren für die Schutzgebietsverordnung beteiligt und hat keine Einwände vorgebracht. Die derzeit geltende LSG-Verordnung wie auch die zukünftige Verordnung lassen zudem das Befahren des Landschaftsschutzgebiets und das Abstellen von Fahrzeugen auf den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen ausdrücklich zu. Es soll auch zukünftig weiterhin verboten bleiben, mit Fahrzeugen außerhalb dieser Wege im LSG zu fahren und Fahrzeuge außerhalb der Wege abzustellen. Die beantragte Änderung bezieht sich auf § 6 (1) Nr. 1 der Verordnung zum LSG Saaletal. Hier geht es aber ausdrücklich um die fischereiwirtschaftliche Nutzung. Insofern wären von der beantragten Änderung Hobbyangler ohnehin nicht betroffen.

Dr. Thomas Pohlack  
Bürgermeister